



DEGI INTERNATIONAL

Abwicklungsbericht zum 31. Dezember 2017



Inhalt

5	Auf einen Blick	
8	Tätigkeitsbericht	
8	Aktuelle Eckdaten	
9	Entwicklung des DEGI INTERNATIONAL	
10	Portfoliostruktur	
11	Objektabgänge und -zugänge	
11	Vermietungssituation	
11	Leerstandskommentierung	
11	Weitere Informationen über Immobilien und Immobilien-Gesellschaften	
11	Desinvestitionsstrategie	
11	Fondsrendite	
12	Entwicklung des Mittelaufkommens	
12	Liquidität	
12	Ausschüttung	
12	Capital Gains Tax	
12	Risikoprofil	
13	Auslagerung durch die Commerzbank AG	
13	Ausblick	
14	Übersicht: Renditen, Bewertung und Vermietung	
17	Entwicklung der Renditen	
18	Entwicklung des Fondsvermögens	
19	Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens	
20	Zusammengefasste Vermögensaufstellung	
21	Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2017, Teil I: Immobilienverzeichnis	
24	Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften	
25	Vermögensaufstellung, Teil II: Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen, zusätzliche Erläuterungen	
26	Erläuterungen zur Vermögensaufstellung	
27	Ertrags- und Aufwandsrechnung	
28	Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung	
29	Verwendungsrechnung	
29	Erläuterungen zur Verwendungsrechnung	
31	Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers	
32	Steuerliche Hinweise für inländische Anleger	
44	Besteuerungsgrundlagen	
49	Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn	
52	Gremien und Eigenkapitalausstattung	
53	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	

Auf einen Blick

Kennzahlen DEGI INTERNATIONAL zum 31. Dezember 2017

Kennzahlen zum Stichtag		
Fondsvermögen (netto)	124,2	Mio. €
Immobilienvermögen gesamt	6,6	Mio. €
davon direkt gehalten	0,0	Mio. €
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	6,6	Mio. €
Fondsobjekte gesamt	1	
davon direkt gehalten	0	
davon über Immobilien-Gesellschaften gehalten	1	
davon im Bau / Umbau befindlich	1	
Auslandsanteil ^{1,2}	100,0	%
Europa ³	100,0	%
Vermietungsquote		
am Stichtag auf Basis der Bruttosollmiete ⁴	-	%
am Stichtag auf Basis der Nettosollmiete ⁴	-	%
durchschnittlich ⁵	90,7	%
Liquiditätsquote	80,6	%

Veränderungen im Berichtszeitraum		
Ankäufe von Objekten	0	
Verkäufe von Objekten	1	
davon abgegangen	1	
Mittelaufkommen (netto, inkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich) ⁶	0,0	Mio. €
Anlageerfolg ⁷		
für 1 Jahr	0,6	%
für 3 Jahre p. a.	1,6	%
für 5 Jahre p. a.	-1,2	%
für 10 Jahre p. a.	-2,0	%
seit Auflage p. a.	-0,1	%

¹ Unter Ausland ist der außerdeutsche Raum zu verstehen.

² In die Berechnung der Quote fließen die Verkehrswerte der Immobilien-Gesellschaften gemäß der jeweiligen Beteiligungsquote ein (siehe Immobilienverzeichnis auf Seite 21 ff.).

³ Ohne Deutschland

⁴ Die Angaben entfallen, da die einzige noch im Bestand befindliche Immobilie des DEGI INTERNATIONAL als im Bau/Umbau klassifiziert ist (siehe auch „Weitere Informationen über Immobilien und Immobilien-Gesellschaften“).

⁵ Die Durchschnittsquote wurde anhand der Bruttosollmiete errechnet.

⁶ Im Geschäftsjahr 2017 (vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017).

⁷ Berechnungsbasis: täglicher Anteilwert (Ausgabeaufschläge nicht berücksichtigt). Nach Abzug der Fondsverwaltungsgebühr und Depotbankgebühr. Im Gegensatz zur BVI-Methode (BVI: Bundesverband Investment und Asset Management e. V.: Anlage zum Anteilwert (= Rücknahmepreis) / Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert (= kostenfreie Wiederanlage)), bei der eine Wiederanlage der Ausschüttung angenommen wird, wird bei dieser Berechnung eine Wiederanlage nur bis zur Aussetzung der Anteilscheinausgabe am 16. November 2009 berücksichtigt, da diese danach nicht mehr möglich ist. Individuelle Faktoren des Fonds oder der Anleger wie etwa die steuerlichen Belange der Anleger (z. B. Kapitalertragsteuer, steuerfreier Anteil der Ausschüttung) werden nicht berücksichtigt. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.

Veränderungen im Berichtszeitraum

Total Expense Ratio (TER) ¹	1,19	%
Transaktionsabhängige Vergütung ²	0,50	%
Auszahlung am	29. Mai 2017	
Auszahlung je Anteil	1,5500	€
einkommensteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	1,5500	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Privatvermögen	100,00	%
maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) in % im Privatvermögen ³	0,00	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I ⁴	1,5500	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen I	100,00	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II ⁴	1,5500	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen II	100,00	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III ⁴	1,5500	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen III	100,00	%

¹ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

² Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Commerzbank AG gemäß § 11 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen (Des-)Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

³ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung („Abgeltungsteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) 0,00 % bzw. 0,0000 Euro pro Anteil betragen.

⁴ Erläuterungen siehe Seite 32 ff.

Veränderungen im Berichtszeitraum

Auszahlung am	19. April 2018	
Investmentrechtliche Auszahlung je Anteil ¹	0,3000	€
einkommensteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	0,0000	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Privatvermögen	0,00	%
maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) in % im Privatvermögen ²	26,375	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I	0,0000	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen I	0,00	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II	0,0000	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen II	0,00	%
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III	0,0000	€
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen III	0,00	%
Rücknahmepreis / Anteilwert	3,45	€
Ausgabepreis	3,62	€
International Securities Identification Number (ISIN)	DE0008007998	
Wertpapier-Kennnummer (WKN)	800799	

¹ Die Auszahlung am 19. April 2018 unterliegt dem InvStG 2018. Weitere Erläuterungen siehe Seite 32 ff.

² Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung („Abgeltungsteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) 0,00 % bzw. 0,0000 Euro pro Anteil betragen.

Tätigkeitsbericht

Am 16. Oktober 2014 ging das Sondervermögen DEGI INTERNATIONAL kraft Gesetzes auf die Depotbank Commerzbank Aktiengesellschaft über. Die Commerzbank AG hat seitdem das Sondervermögen abzuwickeln und den erzielten Erlös an die Anleger zu verteilen. Über den Stand der Abwicklung werden die Anleger fortan durch die Commerzbank AG im Rahmen von jährlichen Abwicklungsberichten informiert, die die Commerzbank AG im Internet unter www.commerzbank.de/degi-international veröffentlicht.

Der vorliegende Abwicklungsbericht informiert über die Abwicklung im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 (Berichtszeitraum). Im März 2017 wurde die in Italien gelegene Immobilie veräußert. Das Objekt „Rom, Europarco II“ wurde hierbei aus der Immobilien-Gesellschaft DEGI Castellaccio SAS di DEGI Roma S.r.l. heraus veräußert. Die Immobilien-Gesellschaft soll liquidiert werden. Der Kaufpreis für die Immobilie lag über dem zuletzt festgestellten Verkehrswert (vgl. auch Objektabgänge und -zugänge auf Seite 11 bzw. Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien auf Seite 24). Darüber hinaus ist die ehemalige Immobilien-Gesellschaft DEGI La Porte Pte. Ltd. mit Sitz in Singapur, deren Immobilie im Geschäftsjahr 2013 veräußert wurde, im Berichtszeitraum liquidiert worden.

Neben der Endausschüttung für das Geschäftsjahr 2016, die am 19. April 2017 durchgeführt wurde, zahlte die Commerzbank AG im Berichtszeitraum am 29. Mai 2017 1,5500 Euro je Anteil, insgesamt 55,8 Mio. Euro, an die Anleger aus. Am 19. April 2018 werden weitere 0,3000 Euro je Anteil ausgezahlt. Dies entspricht einer Gesamtauszahlung von 10,8 Mio. Euro bzw. 8,7% des Nettofondsvermögens per 31. Dezember 2017. Damit werden für das Geschäftsjahr 2017 (1. Januar bis 31. Dezember 2017) im Rahmen der Auszahlungen insgesamt 1,8500 Euro je Anteil bzw. 66,6 Mio. Euro ausgezahlt worden sein.

Die nächste Auszahlung an die Anleger ist dann spätestens für Oktober 2018 vorgesehen. Die Höhe der Zahlung wird in Abhängigkeit von der bis dahin im Wesentlichen durch eine mögliche Immobilienveräußerung aufgebauten Liquidität und insbesondere unter Berücksichtigung der für die ordnungsgermäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel noch festzulegen sein. Über die Höhe und das Datum der Auszahlung wird rechtzeitig auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-international informiert werden.

Die Methode der Auszahlungen dient dazu, sowohl professionellen Investoren wie auch Privatanlegern geordnete Rückzahlungen zu gewähren. Alle Anleger erhalten pro Anteilschein einen bestimmten Betrag ihres Investments zurück, gleichzeitig sinkt der Anteilpreis ihrer Anlage entsprechend. Dabei werden für alle Anleger der gleiche Preis und die gleiche Auszahlungsquote und damit die Gleichbehandlung aller Anlegergruppen und der Anlegerschutz gewährleistet.

Aktuelle Eckdaten des DEGI INTERNATIONAL

- Der DEGI INTERNATIONAL erzielte im 1-Jahres-Zeitraum (1. Januar bis 31. Dezember 2017) ein Anlageergebnis von 0,6 %¹.
- Im Geschäftsjahr 2017 (1. Januar bis 31. Dezember 2017) wurde für den DEGI INTERNATIONAL die italienische Immobilie Rom, Europarco II veräußert. Damit befand sich noch eine Immobilie im Bestand des Fonds, die über eine Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft gehalten wurde. Diese Immobilie befand sich im Umbau.
- Das Netto-Fondsvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum von 194,9 Mio. Euro zum 31. Dezember 2016 auf 124,2 Mio. Euro zum 31. Dezember 2017.
- Der Auslandsanteil belief sich zum Stichtag auf 100,0 % des Verkehrswerte-Volumens der Immobilie. Davon befanden sich 100,0 % in Europa.
- Die Vermietungsquote per 31. Dezember 2017 entfällt, da die einzige Immobilie des DEGI INTERNATIONAL als im Bau/Umbau klassifiziert ist.
- Die Liquiditätsquote belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 80,6 %, bezogen auf das Netto-Fondsvermögen.
- Es befinden sich noch zwei Immobilien-Gesellschaften, die keine Immobilien mehr halten, im Bestand des DEGI INTERNATIONAL. Zum einen ist dies die Immobilien-Gesellschaft Bodio Center S.r.l. in Liquidazione, an welcher der DEGI INTERNATIONAL 40 % hält, und zum anderen die Immobilien-Gesellschaft DEGI Castellaccio SAS di DEGI Roma S.r.l., an der 100 % der Anteile gehalten werden. Die von den Immobilien-Gesellschaften jeweils gehaltenen Immobilien wurden im Geschäftsjahr 2013 (Bodio Center S.r.l. in Liquidazione) bzw. 2017 (DEGI Castellaccio SAS di DEGI Roma S.r.l.) aus der jeweiligen Immobilien-Gesellschaft heraus veräußert (siehe auch Seite 13, Ausblick).

¹ Berechnungsmethode: siehe Seite 5, Fußnote 7.

Entwicklung des DEGI INTERNATIONAL *

Tabelle 1

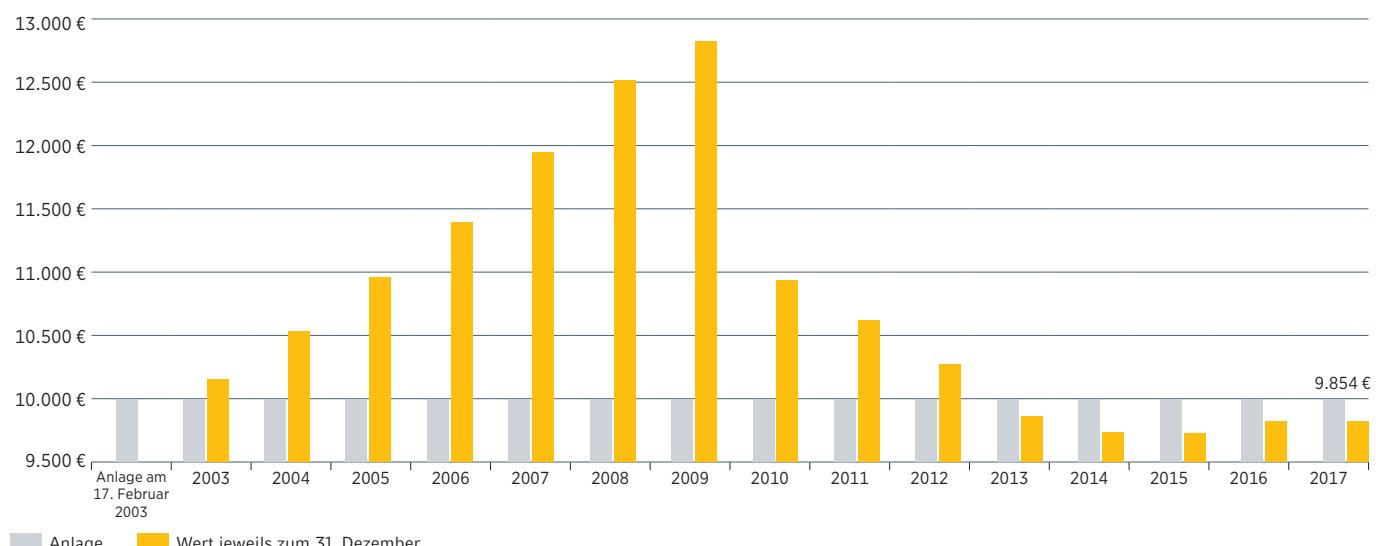
		31. Dezember 2017	31. Dezember 2016	31. Dezember 2015	31. Dezember 2014
Immobilien	Mio. €	0,0	0,0	0,0	37,6
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	Mio. €	20,2	54,4	48,6	65,9
Liquiditätsanlagen	Mio. €	100,1	108,1	102,1	142,7
Sonstige Vermögensgegenstände	Mio. €	23,6	51,8	80,0	92,5
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	Mio. €	- 19,7	- 19,4	- 14,2	- 21,3
Fondsvermögen (netto)	Mio. €	124,2	194,9	216,5	317,4
Anteilumlauf	Mio. Stück	36,0	36,0	36,0	36,0
Ausgabepreis	€	3,62	5,69	6,32	9,26
Rücknahmepreis / Anteilwert	€	3,45	5,42	6,02	8,82
Ausschüttung / Auszahlung je Anteil	€	0,3000	0,4500	0,2500	0,5000
Tag der Ausschüttung / Auszahlung		19. April 2018	19. April 2017	15. April 2016	15. April 2015
Auszahlungs- / Ertragsschein-Nr. ¹		22 ²	20 ³	18 ⁴	15

International Securities Identification Number (ISIN): DE0008007998 / Wertpapier-Kennnummer (WKN): 800799

- ¹ Aus rechnerischen Gründen können in der Tabelle Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€) auftreten.
- ² Bei den Auszahlungs- / Ertragsschein-Nummern handelt es sich um die laufende Hochzählung der bisher erfolgten Auszahlungen / Ausschüttungen.
- ³ Die Nummer 21 wurde der am 29. Mai 2017 stattgefundenen Auszahlung zugeteilt. Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.
- ⁴ Die Nummer 19 wurde der am 28. Oktober 2016 stattgefundenen Auszahlung zugeteilt. Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.
- ⁵ Die Nummern 16 und 17 wurden den am 13. Mai 2015 und am 28. Oktober 2015 stattgefundenen Auszahlungen zugeteilt. Bei diesen Auszahlungen handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

Abbildung 1

Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe von 10.000 € seit Auflage



Portfoliostruktur zum 31. Dezember 2017

Geografische Verteilung des Immobilienvolumens

Abbildung 2

Anteil am Verkehrswerte-Volumen. Die Immobilie wird über eine Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft gehalten und wird entsprechend der Beteiligungsquote berücksichtigt.

Länder/ Staaten	Anteil in %	Verkehrswert in €	Anzahl
Rumänien	100,00	6.599.998,68	1

Wirtschaftliche Altersstruktur des Immobilienbestands (auf Basis der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer)

Die Darstellung entfällt, da die einzige noch im Bestand befindliche Immobilie des DEGI INTERNATIONAL als im Bau/Umbau klassifiziert ist (siehe auch „Weitere Informationen über Immobilien und Immobilien-Gesellschaften“).

Größenklassen der Fondsobjekte

Die Darstellung entfällt, da die einzige noch im Bestand befindliche Immobilie des DEGI INTERNATIONAL als im Bau/Umbau klassifiziert ist (siehe auch „Weitere Informationen über Immobilien und Immobilien-Gesellschaften“).

Restlaufzeiten der Mietverträge

Die Darstellung entfällt, da die einzige noch im Bestand befindliche Immobilie des DEGI INTERNATIONAL als im Bau/Umbau klassifiziert ist (siehe auch „Weitere Informationen über Immobilien und Immobilien-Gesellschaften“).

Nutzungsarten der Fondsobjekte inklusive Immobilien-Gesellschaften

Die Darstellung entfällt, da die einzige noch im Bestand befindliche Immobilie des DEGI INTERNATIONAL als im Bau/Umbau klassifiziert ist (siehe auch „Weitere Informationen über Immobilien und Immobilien-Gesellschaften“).

Branchenverteilung der Mieter

Die Darstellung entfällt, da die einzige noch im Bestand befindliche Immobilie des DEGI INTERNATIONAL als im Bau/Umbau klassifiziert ist (siehe auch „Weitere Informationen über Immobilien und Immobilien-Gesellschaften“).

Objektabgänge im Berichtszeitraum

Italien

Rom, Via Giorgio Ribotta 11, „Europarco II“

Am 28. März 2017 konnte die Immobilie Europarco II aus der Immobilien-Gesellschaft DEGI Castellaccio SAS di DEGI Roma S.r.l. heraus veräußert werden. Die im Jahr 2009 fertiggestellte Immobilie in Rom befindet sich im Teilmarkt „E.U.R.“ und weist eine Nutzfläche von rund 19.300 m² auf. Die Flächen waren größtenteils an Unternehmen aus der Konsumgüterbranche und Pharma Industrie vermietet. Der Kaufpreis für die Immobilie hat 76 Mio. Euro betragen. Der zuletzt festgestellte Verkehrswert hat 69 Mio. Euro betragen.

Objektzugänge im Berichtszeitraum

Keine

Vermietungssituation

Die Vermietungsquote per 31. Dezember 2017 entfällt, da die einzige Immobilie des DEGI INTERNATIONAL als im Bau/Umbau klassifiziert ist.

Leerstandskommentierung

Da die letzte Immobilie des DEGI INTERNATIONAL (Rumänien, Bukarest, „Millennium Business Center“) als „im Bau“ klassifiziert ist und entsprechend im Rahmen der Berechnungen zu Leerstands- bzw. Vermietungsquoten nicht berücksichtigt wird, entfällt die Leerstandskommentierung (Immobilien des DEGI INTERNATIONAL, bei denen am 31. Dezember 2017 mehr als ein Drittel der Bruttosollmiete infolge Leerstands nicht erzielt wurde oder der Objektleerstand mehr als 2,5 % der Bruttosollmiete des gesamten Fonds ausmachte).

Weitere Informationen über Immobilien und Immobilien-Gesellschaften

Rumänien, Bukarest, Strada Armand-Calinescu 2 – 4, „Millennium Business Center“

In dem ursprünglich im Jahr 2006 fertiggestellten Gebäude war am 26. Juni 2009 ein Feuer ausgebrochen. Personenschäden war nicht entstanden, allerdings erheblicher Sachschaden. Es besteht umfassender Versicherungsschutz für Feuergefahr einschließlich Wiederaufbaukosten zum Neuwert und Mietverlust für drei Jahre, aufgrund dessen Versicherungszahlungen teilweise geleistet wurden. Vor dem Hintergrund der Komplexität der technischen und rechtlichen Fragestellungen

innerhalb eines solchen Versicherungsfalles ist das Gebäude nach wie vor Gegenstand von diversen Gerichtsverfahren. Zur Sicherung aller ihrer Rechte aus dem Versicherungsvertrag hat die rumänische Grundstücksgesellschaft Klage gegen die rumänische Dependance der Versicherungsgesellschaft auf Zahlung der noch ausstehenden Versicherungssumme erhoben. In Deutschland sind weiterhin Klageverfahren mit der Versicherungsgesellschaft und anderen anhängig.

Desinvestitionsstrategie

Das Verwaltungsmandat der Aberdeen Asset Management Deutschland AG für den offenen Immobilienfonds DEGI INTERNATIONAL endete am 15. Oktober 2014. Es waren zu diesem Zeitpunkt fünf Immobilien im DEGI INTERNATIONAL verblieben. Die Depotbank des Fonds, die Commerzbank AG, übernahm gemäß Investmentgesetz die Verwaltung des DEGI INTERNATIONAL. Die operativen Aufgaben für die Verwaltung des DEGI INTERNATIONAL wurden durch die Commerzbank AG an die Aberdeen Asset Management Deutschland AG übertragen. Zielsetzung ist es, die verbliebene Immobilien-Gesellschaft bzw. Immobilie zu veräußern, Immobilien-Gesellschaften ohne Immobilie zu liquidieren und unter Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten und benötigter Liquidität für die laufende Bewirtschaftung das Fonds Kapital an die Anleger auszuzahlen.

Fondsrendite

Eine detaillierte Darstellung der Renditezahlen („Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017“) finden Sie auf Seite 14 dieses Berichtes. Dort finden Sie umfassende Informationen über die Zusammensetzung der Fondsrendite.

Der Bruttoertrag aus Immobilien/Sonstiges beträgt 14,5 % und bezieht sich auf das gesamte durchschnittliche Immobilienvermögen/Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände/Verbindlichkeiten/Rückstellungen) des Fonds im Betrachtungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017. Im Bruttoertrag von 14,5 % ist das performancerelevante Veräußerungsergebnis in Höhe von 11,4 % aus dem durchgeführten Verkauf in Italien, der Liquidation der Beteiligungsgesellschaft DEGI La Porte Pte. Ltd. sowie aus den nachlaufenden Veräußerungsergebnissen im Zusammenhang mit Beteiligungsverkäufen enthalten. Aus dem oben genannten Bruttoertrag ergibt sich abzüglich des Bewirtschaftungsaufwandes (-5,2 %) der Nettoertrag in Höhe von 9,3 %. Das Ergebnis vor Darlehensaufwand in Höhe von 9,6 % setzt sich aus der Summe dieses Nettoertrags, der Wertänderung (0,7 %), den ausländischen Ertragsteuern (-0,4 %) und den latenten Steuern (0,0 %) zusammen. Das Ergebnis nach Darlehensaufwand beträgt ebenfalls 9,6 %. Nach Währungsänderung (-2,1 %)

ergibt sich ein Gesamtergebnis in Fondswährung in Höhe von 7,5%. Unter Berücksichtigung der Liquiditätsrendite von -0,4%, die mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 69,1% des Fondsvermögens erwirtschaftet wurde, ergibt sich eine Fondsrendite vor Abzug der Fondskosten in Höhe von 2,0%.

Das Anlageergebnis des DEGI INTERNATIONAL lag nach Abzug der Fondskosten für den Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017 bei 0,8%.

Seit seiner Auflage am 17. Februar 2003 bis zum Stichtag 31. Dezember 2017 beträgt die Rendite des DEGI INTERNATIONAL -1,5%¹.

Weitere Renditezahlen entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 17 dieses Berichtes.

Entwicklung des Mittelaufkommens

Im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember 2017) wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Das saldierte Mittelaufkommen inklusive Ertragsausgleich (Mittelzufluss abzüglich Mittelabfluss) belief sich somit in diesem Zeitraum auf 0,0 Mio. Euro.

Liquidität

Der DEGI INTERNATIONAL verfügte zum 31. Dezember 2017 über Liquiditätsanlagen in Höhe von insgesamt 100,1 Mio. Euro². Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen belief sich zum Stichtag somit auf 80,6%. Die liquiden Mittel des Fonds waren zum Ende des Berichtszeitraumes ausschließlich in Bankguthaben (100,1 Mio. Euro) angelegt. Die Liquiditätsrendite zum 31. Dezember 2017 beträgt -0,4%.

Die freien liquiden Mittel des Fonds sind, aufgrund der Auflösung des Fonds, grundsätzlich für Auszahlungen an die Anleger vorgesehen. Im Rahmen der Abwicklung des DEGI INTERNATIONAL ist allerdings die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Fonds sicherzustellen: So muss unter anderem Liquidität vorgehalten werden, um neben der ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung der Fondsimmobilien die Deckung von Eventualverbindlichkeiten z. B. für Gewährleistungen und Haftungsrisiken aus der Veräußerung von Objekten sowie die Abdeckung möglicher steuerlicher Risiken aus vergangenen Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten. Bei diesen Eventualverbindlichkeiten ist es unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden.

Bei möglichen Forderungen der Steuerbehörden oder sonstigen Verbindlichkeiten, die für Rechnung des Fonds eingegangen

worden sind oder eingegangen werden, ist eine längerfristige Bindung der liquiden Mittel im Fonds gefordert. Insbesondere steuerliche Prüfungsverfahren können auch noch einige Jahre nach den jeweiligen Veranlagungszeiträumen durchgeführt werden. Ihren Abschluss finden sie dann erst durch die rechtskräftigen Steuerbescheide.

Wegen des vorstehend skizzierten Liquiditätsbedarfs werden die liquiden Mittel nur auf kurzfristiger Basis angelegt. Im Rahmen eines geordneten Verfahrens erfüllt die Commerzbank AG ihre aufsichtsrechtliche Pflicht, ein Liquiditätsmanagement sicherzustellen.

Ausschüttung

Am 29. Mai 2017 erfolgte eine Zwischenauszahlung in Höhe von 1,5500 Euro pro Anteil. Der steuerfreie/nicht steuerbare Betrag der Auszahlung im Privatvermögen betrug 1,5500 Euro je Anteil, dies entspricht einem Anteil in Höhe von 100,00%.

Die Endauszahlung am 19. April 2018 beträgt 0,3000 Euro pro Anteil. Der Anteilpreis wird am Auszahlungstag um den Betrag der Auszahlung, der den Anlegern zufließt, reduziert. Damit werden für das Geschäftsjahr 2017 insgesamt 1,8500 Euro je Anteil an die Anleger ausgezahlt worden sein.

Detaillierte Informationen zu der Zwischenauszahlung und der Endauszahlung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger finden Sie auf den Seiten 32 ff. dieses Abwicklungsberichtes.

Capital Gains Tax

Für das Sondervermögen DEGI INTERNATIONAL werden, sofern notwendig, Rückstellungen für latente Steuern auf (etwaige) ausländische Veräußerungsgewinne (Capital Gains Tax) gebildet.

Darüber hinaus sind, sofern notwendig, Rückstellungen für potenzielle zukünftige Veräußerungsgewinnsteuern bei indirekt gehaltenen Immobilien bzw. mögliche Kaufpreisabschläge auf die Anteile an Immobilien-Gesellschaften aufgrund von in den Immobilien-Gesellschaften vorhandenen Steuerlatenzen gemäß § 27 Abs. 2 InvRBV gebildet.

Risikoprofil

Generell beschreibt das Investmentrisiko die potenziellen Wertschwankungen einer Investition, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen können und sich im Wesentlichen in Marktpreis-, Adressenausfall-, Währungs-, Liquiditäts-, Zinsänderungs- und operationelle Risiken unterteilen.

¹ Berechnungsmethode siehe Seite 5, Fußnote 7.

² Die Liquidität entspricht der gerundeten Liquidität der Vermögensaufstellung auf Seite 20.

Marktpreisrisiken

Allgemeine Risiken von Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussender Parameter werden unter sonstige Marktpreisrisiken subsumiert. Darunter wird auch das Immobilienpreisrisiko, also das Risiko eines Verlustes durch nachteilige Veränderung der wertbestimmenden Faktoren einer Immobilie oder Beteiligungsgesellschaft, verstanden. Die Risiken haben sich im Rahmen der Finanzkrise deutlich erhöht und betreffen sowohl die Werthaltigkeit der Immobilieninvestitionen als auch die Verkaufspreise.

Adressenausfallrisiken

Im Rahmen des Managements des Sondervermögens DEGI INTERNATIONAL werden unter Adressenausfallrisiken die Risiken des Verlustes aufgrund des Ausfalls von Geschäfts- bzw. Vertragspartnern verstanden. Der Ausfall von Mietzahlungen der Bestandsmiete stellte in der Regel das bedeutendste Ausfallrisiko für das Sondervermögen DEGI INTERNATIONAL dar.

Währungsrisiken

Werden im Sondervermögen Investitionen in einer Währung getätigt, die nicht der Fondswährung entsprechen, so unterliegt das Immobilien-Sondervermögen Währungsrisiken aufgrund sich verändernder Wechselkurse. Der DEGI INTERNATIONAL ist in Rumänien und damit außerhalb der Eurozone investiert. Ebenso hält der DEGI INTERNATIONAL aufgrund früherer Investitionen außerhalb der Eurozone noch Vermögensgegenstände in anderen Währungen.

Liquiditätsrisiken

Die Liquiditätssituation des DEGI INTERNATIONAL im Geschäftsjahr 2017 war geprägt von der Fortführung des Abwicklungsprozesses des Fonds und der weiteren Rückzahlung von Fondskapital an die Anleger. Vor diesem Hintergrund hat das Sondervermögen DEGI INTERNATIONAL im Berichtszeitraum ein hohes Liquiditätsrisiko aufgewiesen.

Zinsänderungsrisiken

Ein Immobilienfonds ist durch Zinsrisiken dann betroffen, wenn sich das Finanzierungsniveau für die Immobilien deutlich erhöht. Zudem spielen Zinsrisiken bei der Anlage der Liquiditätsreserve eine Rolle. Im Rahmen der Abwicklung des Sondervermögens DEGI INTERNATIONAL wurde durch die regelmäßigen Ausschüttungen an die Anleger das direkte Zinsänderungsrisiko weiter reduziert.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Personen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Das Sondervermögen DEGI INTERNATIONAL war im Berichtszeitraum grundsätzlich operationellen Risiken in den Prozessen der ehemaligen Kapital-

anlagegesellschaft und der Commerzbank AG ausgesetzt, hat jedoch kein erhöhtes operationelles Risiko aufgewiesen.

Auslagerung durch die Commerzbank AG

Im Hinblick auf den Veräußerungsprozess sowie die weiterhin zu gewährleistende ordnungsgemäße laufende Bewirtschaftung der zu veräußernden Vermögensgegenstände bedient sich die Commerzbank AG seit dem 16. Oktober 2014 der Dienste der Aberdeen Asset Management Deutschland AG als vormaliger Verwaltungsgesellschaft. Sie unterliegt den Weisungen der Commerzbank AG. Diese Entscheidung ist aufgrund überprüfbarer Erwägungen nach einer Ausschreibung besonders begründet und dokumentiert.

Die Vergütung der Aberdeen Asset Management Deutschland AG wird von der Commerzbank AG aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung bestritten, sodass sich hierdurch keine Belastung des Fondsvermögens ergibt.

Ausblick

Die Anstrengungen der Commerzbank AG konzentrieren sich weiter auf die Veräußerung der verbliebenen Immobilie bzw. Immobilien-Gesellschaft in einem geordneten Verkaufsprozess, die Liquidierung von Immobilien-Gesellschaften und die Auszahlung der Liquidität unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel. Die noch im Bestand befindliche Immobilien-Gesellschaft „Bodio Center S.r.l. in Liquidazione“, an der der DEGI INTERNATIONAL 40 % der Anteile hält, soll liquidiert werden und befindet sich bereits in Liquidation. Aktuell läuft weiterhin eine Betriebsprüfung durch die italienischen Finanzbehörden für den Zeitraum 2012/2013, sodass die Liquidation bisher nicht abgeschlossen werden konnte. Die weitere Immobilien-Gesellschaft, die sich im Bestand befindet und keine Immobilie mehr hält, ist die Immobilien-Gesellschaft DEGI Castellaccio SAS di DEGI Roma S.r.l. Diese soll ebenfalls liquidiert werden und die entsprechenden Vorbereitungen hierzu werden getroffen.

Ein Ausblick auf den Zeitpunkt, wann die finale Auflösung des DEGI INTERNATIONAL zu erwarten ist, kann erst im Rahmen des Abwicklungsberichtes erfolgen, in dem über den Verkauf der letzten Immobilie berichtet wird.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, im März 2018

Übersicht: Renditen, Bewertung und Vermietung

Tabelle 2

Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017
(nach Kapitaleinsatz gewichtete Teilergebnisse der Immobilien und Liquiditätsanlagen)

	Gesamt ¹ Fonds in %
I. Immobilien/Sonstiges	
Bruttoertrag	14,5²
(davon Veräußerungsergebnis)	(11,4)
Bewirtschaftungsaufwand	- 5,2 ²
Nettoertrag	9,3²
Wertänderungen	0,7²
Ausländische Ertragsteuern	- 0,4 ²
Ausländische latente Steuern	0,0 ²
Ergebnis vor Darlehensaufwand	9,6²
Ergebnis nach Darlehensaufwand	9,6³
Währungsänderung	- 2,1 ⁴
Gesamtergebnis in Fondswährung	7,5⁵
II. Liquidität	- 0,4 ^{6,7}
III. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten	2,0⁸
IV. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten	0,8

¹ Die während des Geschäftsjahres 2017 (1. Januar bis 31. Dezember 2017) indirekt gehaltenen Immobilien in Italien und Rumänien wurden entsprechend den jeweiligen Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Während des Berichtszeitraums wurde die Immobilie in Italien veräußert.

² Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittlich direkt und indirekt gehaltene Immobilienvermögen / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen).

³ Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittlich direkt und indirekt gehaltene eigenkapitalfinanzierte Immobilienvermögen / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen).

⁴ Währungskursveränderungen.

⁵ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Anteil des direkt und indirekt gehaltenen Immobilienvermögens / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen) von 30,9 % des Fondsvermögens.

⁶ Die Kennzahl ist bezogen auf das durchschnittliche Liquiditätsvermögen des Fonds.

⁷ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 69,1% des Fondsvermögens.

⁸ Bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen.

Tabelle 3

Kapitalinformationen bezogen auf den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017
 (Durchschnittszahlen)¹

I. Immobilien/Sonstiges	Gesamt Fonds
in Tsd. €	
Direkt und indirekt gehaltene Immobilienvermögen/Sonstiges gesamt	46.707,6
davon eigenkapitalfinanziert	46.707,6
davon fremdfinanziert (Kreditvolumen)	0,0
Liquidität	104.499,1
Fondsvermögen (netto)²	151.206,7

¹ Die Durchschnittszahlen für das Geschäftsjahr 2017 (1. Januar bis 31. Dezember 2017) wurden anhand von 13 Monatsendwerten berechnet.

² Das Fondsvermögen (netto) ergibt sich aus der Addition von eigenkapitalfinanzierten Immobilienvermögen / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen) und Liquidität.

Tabelle 4

Informationen zu Wertänderungen im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017

in Mio. €	Gesamt Fonds ¹
Gutachterliche Verkehrswerte Portfolio	6,6 ²
Gutachterliche Bewertungsmieten Portfolio	-
Positive Wertänderungen laut Gutachten	0,0
Sonstige positive Wertänderungen	14,1
Negative Wertänderungen laut Gutachten	0,0
Ausländische latente Steuern	0,0
Sonstige negative Wertänderungen	-1,3
Wertänderungen laut Gutachten	0,0
Sonstige Wertänderungen	12,8

¹ Die während des Geschäftsjahres 2017 (1. Januar bis 31. Dezember 2017) indirekt gehaltenen Immobilien in Italien und Rumänien wurden entsprechend den jeweiligen Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Die indirekt gehaltene Immobilie in Italien wurde im März 2017 veräußert. Die in Rumänien befindliche Immobilie wird indirekt über eine Beteiligung an einer Immobilien-Gesellschaft gehalten.

² Der in der Vermögensaufstellung ausgewiesene Beteiligungswert in Höhe von 20,2 Mio. Euro entspricht dem Netto-Vermögen der Immobilien-Gesellschaften. Die Differenz zwischen dem gutachterlichen Verkehrswert und den gesamten Beteiligungswerten in Höhe von 13,6 Mio. Euro stellt weitere Bilanzpositionen der Immobilien-Gesellschaften dar.

Tabelle 5

Informationen zum Leerstand zum 31. Dezember 2017

(ohne die im Bau/Umbau befindlichen Immobilien oder noch unbebauten Grundstücke)¹

in %	Gesamt
Vermietungsquote	-

¹ Die Immobilie in Bukarest, „Millennium Business Center“, ist als „im Bau“ klassifiziert und wird entsprechend nicht berücksichtigt.

Entwicklung der Renditen

Tabelle 6

Renditekennzahlen – vergleichende Übersicht der letzten vier Geschäftsjahre

(nach Kapitaleinsatz gewichtete Teilergebnisse des Immobilien-/ Sonstigen Vermögens und Liquiditätsanlagen)

in %	31. Dezember 2017	31. Dezember 2016	31. Dezember 2015	31. Dezember 2014
I. Immobilien/Sonstiges				
Bruttoertrag ¹	14,5	10,7	7,4	6,6
(davon Veräußerungsergebnis)	(11,4)	(5,0)	(0,5)	(-0,7)
Bewirtschaftungsaufwand ¹	-5,2	-5,5	-5,7	-3,0
Nettoertrag ¹	9,3	5,2	1,7	3,6
Wertänderungen ¹	0,7	10,9	0,2	-5,7
Ausländische Ertragsteuern ¹	-0,4	1,4	-0,4	-0,2
Ausländische latente Steuern ¹	0,0	0,0	0,0	0,1
Ergebnis vor Darlehensaufwand ¹	9,6	17,5	1,5	-2,2
Ergebnis nach Darlehensaufwand ²	9,6	17,5	1,5	-2,2
Währungsänderung ^{2,3}	-2,1	-0,2	0,0	-0,3
Gesamtergebnis in Fondswährung	7,5	17,3	1,5	-2,5
erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Anteil des direkt und indirekt gehaltenen Immobilienvermögens / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen) von	30,9	52,4	48,3	66,3
II. Liquidität⁴	-0,4	0,0	0,0	0,0
erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil am Fondsvermögen von	69,1	47,6	51,7	33,7
III. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten⁵	2,0	9,0	0,7	-1,7
IV. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten⁵	0,8	7,8	-0,7	-3,0

¹ Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittlich direkt und indirekt gehaltene Immobilienvermögen / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen) im jeweiligen Geschäftsjahr.

² Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittlich direkt und indirekt gehaltene eigenkapitalfinanzierte Immobilienvermögen / Sonstiges (sonstige Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten / Rückstellungen) im jeweiligen Geschäftsjahr.

³ Währungskursveränderungen und Kosten der Kurssicherung.

⁴ Die Kennzahlen sind bezogen auf das durchschnittliche Liquiditätsvermögen des Fonds im jeweiligen Geschäftsjahr.

⁵ Bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen im jeweiligen Geschäftsjahr.

Entwicklung des Fondsvermögens

Tabelle 7

1. Januar bis 31. Dezember 2017	in €	in €
I. Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		194.881.520,43
Ausschüttung für das Vorjahr		- 16.186.989,64
Zwischenauzahlung ¹		- 55.755.186,53
Mittelzufluss (netto, exkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich)		0,00
Ertrags- / Aufwandsausgleich		0,00
Ordentlicher Nettoertrag		- 1.948.431,93
Realisierte Gewinne		0,00
Realisierte Verluste		- 8.619.213,90
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		14.060.968,46
(davon in Fremdwährung):		8.597.826,69
Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		- 1.309.256,60
(davon in Fremdwährung):		0,00
Währungskursveränderung		- 925.211,79
II. Fondsvermögen am Ende des Berichtszeitraums		124.198.198,50

¹ Auszahlung am 29. Mai 2017. Dabei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode (1. Januar bis 31. Dezember 2017) zu dem neuen, in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres.

Bei der Ausschüttung für das Vorjahr handelt es sich um den im Geschäftsjahr tatsächlich ausgeschütteten Betrag.

Zusätzlich zu der Ausschüttung für das Vorjahr wurde eine unterjährige Zwischenauszahlung getätigt. Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

Die Mittelzuflüsse aus Anteilsverkäufen und die Mittelabflüsse aus Anteilsrücknahmen ergeben sich aus dem jeweiligen Rücknahmepreis multipliziert mit der Anzahl der verkauften bzw. der zurückgenommenen Anteile. In dem Rücknahmepreis sind die aufgelaufenen Erträge pro Anteil enthalten. Die Mittelzu- und -abflüsse werden daher um den Ertragsausgleich bzw. Aufwandsausgleich gekürzt und damit auf die Vermögensveränderung angerechnet. Im Berichtszeitraum (vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017) fand kein Mittelumsatz statt, da die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im Zusammenhang mit der Auflösung des Sondervermögens ausgesetzt war.

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Die realisierten Gewinne und Verluste stellen die Differenz aus Verkaufserlösen und steuerlichen Buchwerten bei Immobilien dar.

Realisierte Gewinne und Verluste aus Devisengeschäften auf Fremdwährungen im Berichtszeitraum werden ohne das Ergebnis der Wertfortschreibungen berücksichtigt.

Unter Fremdwährung sind sämtliche Nicht-Euro-Positionen zu verstehen.

Die Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne sowie die Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste ergeben sich bei den Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften aus Wertfortschreibungen und Veränderungen der Verkehrswerte im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember 2017).

Bei Währungskursveränderung ist die Differenz der Bewertung der Vermögensgegenstände in Fremdwährung zum Kurs zu Beginn und ohne das Ergebnis der Wertfortschreibungen zum Kurs am Ende des Geschäftsjahres angegeben. Das Ergebnis der Wertfortschreibungen ist, bewertet mit dem Endkurs der Berichtsperiode (29. Dezember 2017), in der Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften enthalten.

Des Weiteren werden hier Gewinne und Verluste aus der Abwicklung laufender Transaktionen über Fremdwährungsverrechnungskonten berücksichtigt.

Zusammengefasste Vermögensaufstellung

Tabelle 8

zum 31. Dezember 2017	in €	in €	Anteil am Fondsvermögen in %	davon in Fremdwährung in €
I. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften (siehe Seiten 21 – 22)				
1. Mehrheitsbeteiligungen	20.162.562,33		16,2	94.292,84
Summe der Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	20.162.562,33		16,2	94.292,84
II. Liquiditätsanlagen				
1. Bankguthaben	100.104.022,87		80,6	213.526,14
Summe der Liquiditätsanlagen	100.104.022,87		80,6	213.526,14
III. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung	38.790,21		0,0	38.790,21
2. Forderungen an Immobilien-Gesellschaften	3.000.000,00		2,4	0,00
3. Zinsansprüche	320.166,63		0,3	0,00
4. Andere	20.293.326,15		16,3	185.138,77
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände	23.652.282,99		19,0	223.928,98
Summe I. – III.	143.918.868,19		115,8	531.747,96
IV. Verbindlichkeiten aus				
1. Grundstücksbewirtschaftung	34.296,31		0,0	0,00
2. anderen Gründen	384.367,10		0,3	1.785,76
Summe der Verbindlichkeiten	418.663,41		0,3	1.785,76
V. Rückstellungen				
Summe IV. – V.	19.720.669,69		15,8	16.800.802,51
VI. Fondsvermögen				
	124.198.198,50		100,0	

Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2017, Teil I: Immobilienverzeichnis

Tabelle 9

I. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit anderer Währung

	Rumänien
Laufende Nummer	1
Objektname	Millennium Business Center
PLZ	0021012
Ort	Bukarest
Straße / Nr.	Armand-Calinescu Str. 2 – 4
Immobilieninformationen	
Objektart / Hauptnutzungsart	iB
Art der Nutzung ¹	in % der Mietfläche
Geschosszahl	-
Erwerbsdatum der Beteiligung	im Bestand seit
Übergang Nutzen und Lasten	10/2007
Bau- / Umbaujahr	-
Restnutzungsdauer ²	in Jahren
Grundstücksgröße (direktes Eigentum)	in m ²
Grundstücksgröße (Teileigentumsfläche)	in m ²
Grundstücksgröße (Erbbaufläche)	in m ²
Nutzfläche Gewerbe	in m ²
Nutzfläche Wohnen	in m ²
Ausstattungsmerkmale	
Garage / Stellplätze	-
Klimaanlage	-
Lift	-
Vermietungsinformationen	
Vermietungsquote ³	in %
Restlaufzeiten der Mietverträge	in Jahren
Auslaufende Mietverträge im Geschäftsjahr 2018 ⁴	in %

¹ Es erfolgt keine Aufteilung bei einem Mietanteil der Hauptnutzungsart über 75 %.

² Auf Basis des letzten Gutachtens des Sachverständigenausschusses bis zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2017.

³ Bezogen auf die Jahres-Bruttosollmiete der Immobilie per 31. Dezember 2017.

⁴ Aufgrund der Richtlinien des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. unterbleibt zum Schutz der Mieter der Ausweis der mietbezogenen Daten, sofern mehr als 75 % der Mieteinnahmen des Objekts von einem Mieter stammen oder die Zahl der Mieter weniger als fünf beträgt.

⁵ Aufgrund des auf Seite 11 beschriebenen Brandes entfallen die Angaben.

Objektart:
iB = im Bau

Tabelle 9 (Fortsetzung)

I. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien in Ländern mit anderer Währung

Rumänien		
Laufende Nummer		1
Objektname	Millennium Business Center	
PLZ	0021012	
Ort	Bukarest	
Straße /Nr.	Armand-Calinescu Str. 2 – 4	
Gutachterinformationen		
Gutachterliche Bewertungsmiete ¹	in Tsd. €	- ²
Gutachterlicher Verkehrswert ¹	in Tsd. €	6.600,0
Investmentinformationen		
Investitionsart		indirekt
Fremdkapitalquote	in %	-
Angaben anteilig bezogen auf Beteiligungsquote		
Beteiligungsquote	in %	99,999980 ³
Gutachterlicher Verkehrswert	in Tsd. €	6.600,0
Gesellschaft		DEGI Millennium Tower SRL ⁴
Sitz der Immobilien-Gesellschaft		Bukarest
Gesellschaftskapital		176.731.760,00 RON
Gesellschafterdarlehen	in €	3.000.000,00
Wertansatz in Vermögensaufstellung	in €	1.890.650,30

¹ Auf Basis des letzten Gutachtens des Sachverständigenausschusses bis zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2017.

² Aufgrund des auf Seite 11 beschriebenen Brandes entfallen die Angaben.

³ Zweiter Gesellschafter ist DEGI Beteiligungs GmbH.

⁴ SRL = Societate comercială cu răspundere limitată (ist im deutschen Recht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar).

Tabelle 10

II. Immobilien-Gesellschaften¹

	Italien	Italien
Laufende Nummer	1	2
Angaben anteilig entsprechend der Beteiligungsquote		
Beteiligungsquote	in %	100,00
Gesellschaft	DEGI Castellaccio SAS di DEGI Roma GP S.r.l. ^{2,3}	Bodio Center S.r.l. in Liquidazione ^{3,5}
Sitz der Immobilien-Gesellschaft	Mailand	Mailand
Gesellschaftskapital	110.000,00 €	10.400,00 €
Gesellschafterdarlehen	in €	-
Wertansatz in Vermögensaufstellung	in €	17.345.328,18
		926.583,85

¹ Die Immobilien wurden aus den Immobilien-Gesellschaften heraus veräußert. Die Immobilien-Gesellschaften sollen liquidiert werden.² SAS = Società a accomandita semplice (ist im deutschen Recht mit einer Kommanditgesellschaft vergleichbar).³ S. r. l. = Società a responsabilità limitata nach italienischem Recht (ist im deutschen Recht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar).⁴ 60 % werden von der Commerzbank AG für Rechnung des Sondervermögens DEGI EUROPA gehalten.⁵ Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation. Informationen über die Liquidation der Gesellschaft finden Sie auf Seite 13 dieses Berichtes.

Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften

Tabelle 11

im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017

I. Käufe ¹		
1. Direkt gehaltene Immobilien		
Keine		
2. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien		
Keine		
3. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		
Keine		
II. Verkäufe ²		
1. Direkt gehaltene Immobilien		
Keine		
2. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien		
Lage des Grundstücks	Italien 00144 Rom, Via Giorgio Ribotta 11	
Objektart	Bürogebäude	
Nutzfläche	in m ²	19.267
Gesellschaft	DEGI Castellaccio SAS di DEGI Roma GP S.r.l. ^{3,4}	
Sitz der Immobilien-Gesellschaft	Mailand	
Beteiligungsquote	in %	100,00000
Übergang von Nutzen und Lasten	28. März 2017	
Verkaufspreis der Immobilie ohne Nebenkosten	in Tsd. €	76.000
Verkaufsnebenkosten	in Tsd. €	1.610
Fortgeführte Anschaffungskosten der Immobilie inkl. Nebenkosten	in Tsd. €	57.808
Gutachterlicher Verkehrswert der Immobilie	in Tsd. €	69.000
3. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		
Keine		

¹ Berücksichtigt werden nur die dem Fonds im Berichtszeitraum (vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017) zugegangenen Immobilien.

² Berücksichtigt werden nur die dem Fonds im Berichtszeitraum (vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017) abgegangenen Immobilien.

³ SAS = Società in accomandita semplice (ist im deutschen Recht mit einer Kommanditgesellschaft vergleichbar).

⁴ S. r. l. = Società a responsabilità limitata nach italienischem Recht (ist im deutschen Recht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar).

Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2017, Teil II: Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen, zusätzliche Erläuterungen

Tabelle 12

	in €	in €	Anteil am Fondsvermögen in %	davon in Fremdwährung in €
III. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung	38.790,21		0,0	38.790,21
davon Mietforderungen	38.790,21			
2. Forderungen an Immobilien-Gesellschaften	3.000.000,00		2,4	0,00
3. Zinsansprüche	320.166,63		0,3	0,00
4. Andere	20.293.326,15		16,3	185.138,77
Summe sonstige Vermögensgegenstände	23.652.282,99		19,0	223.928,98
IV. Verbindlichkeiten aus				
1. Grundstücksbewirtschaftung	34.296,31		0,0	0,00
2. anderen Gründen	384.367,10		0,3	1.785,76
Summe der Verbindlichkeiten	418.663,41		0,3	1.785,76
V. Rückstellungen	19.302.006,28		15,5	16.799.016,75
Summe IV. – V.	19.720.669,69		15,8	16.800.802,51
Fondsvermögen	124.198.198,50		100,0	
Anteilwert	3,45	€		
Umlaufende Anteile	35.971.088,083	Stück		

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren

1. Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen werden zu dem um 10.00 Uhr ermittelten Devisenkurs (Morning-Fixing von Thomson-Reuters) in Euro taggleich umgerechnet. Unter Fremdwährung sind sämtliche Nicht-Euro-Positionen zu verstehen.

Devisenmittelkurse per 29.12.2017:

Polnische Zloty (PLN)	1 PLN = 0,23970 €	1 € = 4,1719 PLN
Rumänische Leu (RON)	1 RON = 0,21458 €	1 € = 4,66025 RON

2. Bankguthaben werden zum Nennwert zuzüglich zu-/abgeflossener Zinsen bewertet. Festgelder werden zum Nominalwert angesetzt, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei einer Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

Fondsvermögen

Das **Fondsvermögen** verminderte sich im Geschäftsjahr von 194,9 Mio. Euro auf 124,2 Mio. Euro. Es wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Bei einem Anteilumlauf von 35.971.088,083 Stück errechnet sich zum 31. Dezember 2017 ein Anteilwert in Höhe von 3,45 Euro.

Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Im Berichtszeitraum wurde eine Immobilien-Gesellschaft in Singapur liquidiert. Zum 31. Dezember 2017 bestanden Beteiligungen an vier Immobilien-Gesellschaften, von denen eine Gesellschaft eine Immobilie hält. Der Gesamtwert der Beteiligungen betrug zum Berichtsstichtag 20,2 Mio. Euro.

Detaillierte Angaben zu den Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften entnehmen Sie bitte dem Immobilienverzeichnis auf den Seiten 21–23.

Liquiditätsanlagen

Die **Liquiditätsanlagen** betragen zum Berichtsstichtag 100,1 Mio. Euro und bestehen ausschließlich aus Bankguthaben. Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 80,6 %.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betragen zum Berichtsstichtag insgesamt 23,7 Mio. Euro.

Bei den **Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung** handelt es sich um Mietforderungen.

Forderungen an Immobilien-Gesellschaften bestehen aufgrund der Vergabe von Gesellschafterdarlehen an Immobilien-Gesellschaften in Höhe von 3,0 Mio. Euro.

Detaillierte Angaben zu den Gesellschafterdarlehen an Immobilien-Gesellschaften entnehmen Sie bitte dem Immobilienverzeichnis auf den Seiten 21–23.

Die **Zinsansprüche** in Höhe von 0,3 Mio. Euro bestanden aus Zinsen aus Gesellschafterdarlehen.

Der Posten **Andere** in Höhe von 20,3 Mio. Euro beinhaltet Forderungen im Zusammenhang mit Verkäufen von Immobilien-Gesellschaften (5,6 Mio. Euro), von direkt gehaltenen Immobilien (2,7 Mio. Euro), Forderungen gegenüber Finanzbehörden (0,2 Mio. Euro) sowie sonstige Forderungen (0,1 Mio. Euro). Des Weiteren bestehen Forderungen gegenüber Versicherungen im Zusammenhang mit einem Brandschaden in Rumänien in Höhe von 11,7 Mio. Euro.

Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten** belaufen sich zum 31. Dezember 2017 auf insgesamt 0,4 Mio. Euro.

Darin enthalten sind **Verbindlichkeiten aus der Grundstücksbewirtschaftung** sowie **Verbindlichkeiten aus anderen Gründen**, die im Wesentlichen gegenüber einer Immobilien-Gesellschaft und Finanzbehörden besteht.

Rückstellungen

Es bestehen zum Berichtsstichtag **Rückstellungen** in Höhe von 19,3 Mio. Euro.

Darin enthalten sind Rückstellungen für ausländische Ertragsteuern sowie sonstige Steuern in Höhe von 16,8 Mio. Euro.

Weiterhin bestehen Rückstellungen für Baumaßnahmen in Höhe von 1,8 Mio. Euro sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von 0,9 Mio. Euro.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

Tabelle 13

für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	in €	in €	davon in Fremdwährung in €	davon in Fremdwährung in €
I. Erträge				
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland		- 426.024,09		0,00
2. Abzug ausländischer Quellensteuer		- 57.791,66		0,00
3. Sonstige Erträge		583.273,86		62.784,09
Summe der Erträge		99.458,11		62.784,09
II. Aufwendungen				
1. Bewirtschaftungskosten		359.494,05		157.652,23
a) davon Sonstige Kosten	359.494,05		157.652,23	
2. Ausländische Steuern		- 124.935,40		- 126.185,79
3. Verwaltungsvergütung		1.493.782,18		0,00
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten		53.567,26		0,00
5. Sonstige Aufwendungen		265.981,95		25.096,01
davon Sachverständigenkosten	19.354,16		0,00	
Summe der Aufwendungen		2.047.890,04		56.562,45
III. Ordentlicher Nettoertrag		- 1.948.431,93		6.221,64
Veräußerungsgeschäfte				
1. Realisierte Verluste				
b) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		- 8.619.213,90		0,00
Summe der realisierten Verluste		- 8.619.213,90		0,00
IV. Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften		- 8.619.213,90		0,00
Ertragsausgleich / Aufwandsausgleich (bezogen auf den ordentlichen Nettoertrag und Veräußerungsgeschäfte)		0,00		0,00
V. Ergebnis des Geschäftsjahrs		- 10.567.645,83		6.221,64
Total Expense Ratio (TER)¹ (Gesamtkostenquote)		1,19 %		
Transaktionsabhängige Vergütung in %²		0,50 %		

¹ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

² Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß § 11 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Ergebnis des Geschäftsjahres Das Ergebnis des Geschäftsjahres beträgt $-10,6$ Mio. Euro¹. Dieses Ergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Nettoertrag in Höhe von $-1,9$ Mio. Euro und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften in Höhe von $-8,6$ Mio. Euro zusammen.

Erträge Die Summe der Erträge beträgt $0,1$ Mio. Euro im Berichtszeitraum.

Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland Die Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland resultierten aus Bankguthaben in Höhe von $-0,4$ Mio. Euro.

Abzug ausländischer Quellensteuer Die Ausländische Quellensteuer in Höhe von $-0,1$ Mio. Euro ist auf Zinsen aus Gesellschafterdarlehen angefallen.

Sonstige Erträge Die Sonstigen Erträge in Höhe von $0,6$ Mio. Euro bestehen im Wesentlichen aus Zinsen aus Gesellschafterdarlehen in Höhe von $0,5$ Mio. Euro.

Aufwendungen Die Summe der Aufwendungen beträgt im Berichtszeitraum $2,0$ Mio. Euro.

Bewirtschaftungskosten Unter diesem Posten ($0,3$ Mio. Euro) werden Abschreibungen auf Forderungen, periodenfremde Aufwendungen sowie sonstige Kosten ausgewiesen.

Ausländische Steuern Der Posten Ausländische Steuern in Höhe von $-0,1$ Mio. Euro beinhaltet Erstattungen von ausländischen Ertragsteuern.

Verwaltungsvergütung Die Vergütung der Fondsverwaltung beträgt $1,5$ Mio. Euro und entspricht derzeit $1,0\%$ des durchschnittlichen Fondsvermögens im Geschäftsjahr.

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten Die Kosten für die Abschlussprüfung und Veröffentlichungskosten betragen rund 53 Tsd. Euro.

Sonstige Aufwendungen Die Sonstigen Aufwendungen in Höhe von $0,3$ Mio. Euro beinhalten die Sachverständigenkosten, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie sonstige Kosten.

Ordentlicher Nettoertrag Der Ordentliche Nettoertrag in Höhe von $-1,9$ Mio. Euro ergibt sich aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen.

Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften Das Ergebnis des Geschäftsjahres in Höhe von $-8,6$ Mio. Euro steht im Zusammenhang mit der Liquidation der Immobilien-Gesellschaft DEGI La Porte Pte. Ltd. in Singapur und der damit verbundenen Realisierung von Währungskursverlusten.

Ertragsausgleich / Aufwandsausgleich Im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember 2017) wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Der Ertrags- bzw. Aufwandsausgleich belief sich somit in diesem Zeitraum auf $0,0$ Mio. Euro.

Ergebnis des Geschäftsjahres Das Ergebnis des Geschäftsjahres in Höhe von $-10,6$ Mio. Euro¹ ergibt sich aus dem ordentlichen Nettoertrag und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften.

¹ Entspricht dem gerundeten Ergebnis des Geschäftsjahres der Ertrags- und Aufwandsrechnung.

Aus rechnerischen Gründen können Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (Euro) auftreten.

Verwendungsrechnung zum 31. Dezember 2017

Tabelle 14

in €	insgesamt	je Anteil
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,0000
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	- 10.567.645,83	- 0,2938
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	10.567.645,83	0,2938
II. Zur Ausschüttung verfügbar		
1. Einbehalt gemäß § 78 InvG ¹	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
III. Gesamtausschüttung		
1. Zwischenausschüttung am 29. Mai 2017	0,00	0,0000
a) Barausschüttung	0,00	0,0000
2. Endausschüttung am 19. April 2018	0,00	0,0000
a) Barausschüttung	0,00	0,0000

¹ Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG mehr vorgenommen.

Erläuterungen zur Verwendungsrechnung

Die Gesamtausschüttung des Fonds wird auf Grundlage des Vortrags aus dem Vorjahr (0,0 Mio. Euro), des Ergebnisses des Geschäftsjahres in Höhe von -10,6 Mio. Euro und der Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 10,6 Mio. Euro ermittelt.

Die Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 10,6 Mio. Euro beinhaltet die im Geschäftsjahr 2017 realisierten Verlusten sowie einem Betrag zur Neutralisierung des negativen Ergebnisses des Geschäftsjahres.

Damit steht ein Betrag in Höhe von 0,0 Mio. Euro zur Ausschüttung zur Verfügung. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG in Verbindung mit § 11 BVB mehr vorgenommen.

Eine Gesamtausschüttung in Höhe von 0,0000 Euro je Anteil bei einem Anteilscheinumlauf von 35.971.088,083 Stücken ergibt eine Gesamtausschüttung in Höhe von 0,0 Mio. Euro. Hiervon wurden im Rahmen der Zwischenausschüttung im Mai 2017 je Anteil 0,0000 Euro je Anteil bzw. insgesamt 0,0 Mio. Euro ausgeschüttet, sodass sich für die Endausschüttung ebenfalls ein Betrag in Höhe von 0,0000 Euro je Anteil bzw. insgesamt 0,0 Mio. Euro ergibt. Die Endausschüttung wird am 19. April 2018 stattfinden. Es ergibt sich kein Vortrag auf neue Rechnung.

Tabelle 15

in €	Substanz- auszahlung ¹	je Anteil	Ertrags- auszahlung	je Anteil	insgesamt	je Anteil
Darstellung der Auszahlung am 29. Mai 2017	55.755.186,53	1,5500	0,00	0,0000	55.755.186,53	1,5500
Darstellung der Auszahlung am 19. April 2018	10.791.326,42	0,3000	0,00	0,0000	10.791.326,42	0,3000

¹ Investmentrechtliche Substanzausschüttung

Erläuterungen zu den Auszahlungen

Neben der oben erwähnten Zwischenausschüttung in Höhe von 0,0000 Euro je Anteil wurde am 29. Mai 2017 eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 1,5500 Euro je Anteil bzw. 55,8 Mio. Euro durchgeführt. Hierdurch wurden im Rahmen der Auszahlung am 29. Mai 2017 insgesamt 1,5500 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 55,8 Mio. Euro ausgezahlt.

Die Auszahlung am 19. April 2018 wird neben der oben erwähnten Endausschüttung in Höhe von 0,0000 Euro je Anteil bzw. gesamt 0,0 Mio. Euro auch eine investmentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,3000 Euro je Anteil bzw. 10,8 Mio. Euro umfassen. Dadurch wird bei der Auszahlung am 19. April 2018 insgesamt 0,3000 Euro je Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 10,8 Mio. Euro ausgezahlt.

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

An die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 6 des Investmentgesetzes (InvG) den Abwicklungsbericht des Sondervermögens DEGI INTERNATIONAL für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Abwicklungsberichtes nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abwicklungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Abwicklungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams und die Nachweise für die Angaben im Abwicklungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Abwicklungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abwicklungsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 9. März 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Bertram
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise für inländische Anleger

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 tritt das neue Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kraft. Für Zwecke des Gesetzesübergangs findet für alle Investmentfonds zum 31.12.2017 eine steuerliche Zwangsthesaurierung statt.

Um auf Anlegerebene einen einheitlichen Übergang auf das neue Recht sicherzustellen, gelten bestehende Anteile an Investmentfonds mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Fiktion. Die steuerrechtlich vorgeschriebene Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns erfolgt durch die depotführende Stelle und ist von dieser bis zur tatsächlichen Veräußerung vorzuhalten. Versteuert werden die fiktiven Gewinne erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Anteile.

Die Ergebnisse aus der steuerlichen Thesaurierung zum 31. Dezember 2017 werden bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns berücksichtigt. Dadurch wird eine latente Doppelbesteuerung wieder neutralisiert, da der fiktive Veräußerungsgewinn um die bereits versteuerten Erträge der Thesaurierung zum 31. Dezember 2017 gemindert wird. Bei der tatsächlichen Veräußerung der Anteile und dem zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigenden fiktiven Veräußerungsgewinn entsteht entsprechend ein niedrigerer zu versteuernder Gewinn.

Der grundlegende Wechsel des Besteuerungsregimes zu einer Besteuerung bestimmter inländischer Erträge auf Fondsebene erfordert eine Unterscheidung zwischen den Erträgen, die noch dem alten Recht unterliegen, und solchen Erträgen, die unter das neue Besteuerungsregime fallen. Erträge, die noch unter dem alten Recht entstanden sind, müssen zwingend noch nach den Besteuerungsregelungen des alten Rechts erfasst werden. Umgekehrt sollen alle Ausschüttungen, die ab dem 1. Januar 2018 vorgenommen werden, ausschließlich dem neuen Recht unterliegen.

Ordentliche Alterträge (ordentliche Erträge des Geschäftsjahrs 2017) fließen den Anlegern mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge zu. Aufgrund der Zuflussfiktion haben die Anleger die ordentlichen Alterträge noch im Veranlagungszeitraum 2017 nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Besteuerungsregeln zu besteuern. Diese im Jahr 2017 zu versteuernden ausschüttungsgleichen Erträge mindern den fiktiven Veräußerungsgewinn zum 31. Dezember 2017. Dies vermeidet eine steuerliche Doppelerfassung der ausschüttungsgleichen Erträge und entspricht im Ergebnis der bisherigen Rechtslage.

Da der DEGI INTERNATIONAL die ordentlichen Alterträge des Jahres 2017 im Jahr 2018 an die Anleger ausschüttet, kommt es zu einer temporären steuerlichen Doppelbelastung.

Ab 2018 gilt jede Ausschüttung des Investmentfonds als Investmentertrag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG n.F. und ist grundsätzlich voll steuerpflichtig. Der gegenläufige Effekt tritt erst ein, wenn der Anleger seine Anteile veräußert, da im Rahmen der fiktiven Veräußerung die steuerlichen Anschaffungskosten erhöht wurden.

Demnach unterliegt die Ausschüttung am 19. April 2018 dem InvStG n.F. Der DEGI INTERNATIONAL qualifiziert als sonstiger Investmentfonds ohne Teilstellung, da der Fonds gemäß den Anlagebedingungen nicht als Immobilienfonds im Sinne des § 2 Abs. 9 InvStG n.F. qualifiziert. Die Ausschüttung im Jahr 2018 ist somit grundsätzlich zu 100% steuerpflichtig. § 17 InvStG n.F. ist für den DEGI INTERNATIONAL grundsätzlich anwendbar. Gemäß § 17 InvStG gilt für Fonds in Abwicklung, dass Ausschüttungen nur insoweit steuerpflichtig sind, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist. Da dies erst nach Ablauf des Kalenderjahres geprüft werden kann, werden unterjährig getätigte Ausschüttungen zunächst als steuerpflichtig behandelt und wird Kapitalertragsteuer einbehalten. Diese wird dann betreffend die steuerfreien Anteile der Ausschüttungen im Folgejahr durch die depotführenden Stellen an die Anleger erstattet.

Die steuerliche Endthesaurierung des DEGI INTERNATIONAL für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017 beträgt 0,0000 Euro je Anteil.

Darüber hinaus wurde am 19. Mai 2017 eine Zwischenausschüttung in Höhe von 1,5500 Euro beschlossen, diese erfolgte am 29. Mai 2017.

Die Zwischenausschüttung und die Endausschüttung des Geschäftsjahres 2017 werden steuerlich wie in den folgenden Tabellen dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen).
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I).
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 und 2 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II).
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 und 2 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III).

Tabelle 16

Die Zwischenausschüttung im Geschäftsjahr 2017 wird steuerlich wie folgt behandelt:
Zwischenausschüttung am 29. Mai 2017

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	1,5500	1,5500	1,5500	1,5500
zzgl. gezahlter ausl. Steuer/abzgl. erstatteter ausl. Steuer	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
Betrag der Ausschüttung	1,5520	1,5520	1,5520	1,5520
davon nicht steuerbare Beträge	1,5520	1,5520	1,5520	1,5520
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahres-Frist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹	1,5520	1,5520	1,5520	1,5520
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹	1,5500	1,5500	1,5500	1,5500
Steuerpflichtige Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträge von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 1,5500 Euro/Anteil (100,00 % der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen 1,5500 Euro/Anteil (100,00 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der zehnjährigen Behaltungsfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Tabelle 17

Die steuerliche Endthesaurierung im Geschäftsjahr 2017 wird steuerlich wie folgt behandelt:
Endthesaurierung am 31. Dezember 2017

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
zzgl. gezahlter ausl. Steuer/abzgl. erstatteter ausl. Steuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon nicht steuerbare Beträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (40% steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (60% steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahres-Frist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerpflichtige Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,0000 Euro/Anteil (100,00 % der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen 0,0000 Euro/Anteil (100,00 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der zehnjährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Abwicklungsbericht beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden¹.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungssteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge, Zinsen, Dividenden (insbesondere aus Immobilienkapitalgesellschaften), sonstige Erträge und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (inländische Mieterträge, Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge) und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung unterliegen bei Inlandsverwahrung grundsätzlich dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungeteilt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines thesaurierenden Sondervermögens stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, sodass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

¹ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalverwaltungsellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenden und abgeführtten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag vorgenommen.

Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden können nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht steuerfrei sein.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien nach Ablauf von zehn Jahren seit der Anschaffung

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der 10-Jahres-Frist, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger bis zum 31. Dezember 2017 stets steuerfrei.

Seit dem 1. Januar 2018 zählen gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 InvStG (in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung) Gewinne aus der Veräußerung von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu den inländischen Immobilienerträgen und sind somit unabhängig von der Haltedauer der Immobilie steuerpflichtig. Wertveränderungen, die vor dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt.

Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren seit der Anschaffung

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteue-

itung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsändern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Darunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbrieftete Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbenen Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der oben genannten Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Aus-

geschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.o.).

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z.B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h., sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn zum Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (s.u.) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstätiglich als Prozentsatz des Werts des Investmentanteils.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge und Zinserträge sowie zinsähnliche Erträge

Inländische Mieterträge, Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig². Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

² Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Ausländische Mieterträge

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt teilweise zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Anleger steuerlich unbedachtlich, soweit sie nach Ablauf von zehn Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Fondsebene erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Ausschüttung steuerpflichtig, wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung aufgrund Doppelbesteuerungsabkommens) verzichtet.

Das bisher geltende Thesaurierungsprivileg gilt seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr. Ein Aufschieben der Versteuerung ist somit nicht mehr möglich.

Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist sind bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens).

mens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentfondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der nachfolgend genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbenen Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz³ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfte-

³ 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

verfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s.o.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und für Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

In- und ausländische Dividenden (insbesondere aus Immobilienkapitalgesellschaften)

Vor dem 1. März 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Sondervermögen aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. §1 Abs.1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanz-

amtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenrträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft i.S.d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahrs der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z.B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anle-

ger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften zudem grundsätzlich steuerfrei⁴, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien bzw. (Immobilien-) Kapitalgesellschaften herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei ihrer Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmen sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung betreffend die Dividendenbesteuerung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Werts des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Sondervermögen entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Dabei handelt es sich um noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Fonds aus ausländischen Immobilien, sofern Deutschland auf die Besteuerung verzichtet hat.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwerts des Sondervermögens.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Teringeschäftsgewinne und ausländische Dividende Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden oder inländische Mieten handelt. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Für inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionszugehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen.

⁴ 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe und sind somit steuerpflichtig.

In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Dazu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannte Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommenssteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten darauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% des Entgelts für die Rückgabe oder

Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragsaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine Barzahlung im Sinne des § 190 KAGB, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungsstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sogenannte transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes [nachfolgend „InvStG“] gelten nur, wenn das Sondervermögen unter die Bestandsschutzregelung des InvSt⁵ fällt. Dafür muss das Sondervermögen vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss das Sondervermögen die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze, nach denen das Sondervermögen investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden⁶. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben⁷, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebe-

⁵ § 22 Abs. 2 InvStG.

⁶ § 5 Abs. 1 InvStG.

⁷ § 10 InvStG.

stimmungen und Kreditaufnahmegränen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischen- gewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegränen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist das Sondervermögen als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften⁸.

EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157, S. 38, umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, den Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35% einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der

steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagengrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

⁸ § 18 bzw. § 19 InvStG.

› Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge des Sondervermögens werden in den Jahresberichten veröffentlicht.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Hinweis zur Investmentsteuerreform

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz, „InvStRefG“) wurde am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, S. 1730) verkündet. Das Gesetz enthält eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2018.

Für die Besteuerung von Publikums-Investmentfonds und deren Anlegern sieht das InvStRefG ein neues intransparentes Besteuerungsregime vor. Dies bedeutet eine getrennte Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern.

Inländische und ausländische Investmentfonds unterliegen seit dem 1. Januar 2018 grundsätzlich mit bestimmten inländischen Einkünften (im Wesentlichen inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Mieten und Veräußerungsgewinnen aus inländischen Immobilien unabhängig von einer Haltedauer) der Körperschaftsteuer. Eine Befreiung von der Gewerbesteuer ist bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen weiterhin möglich.

Privatanleger versteuern auch künftig Erträge aus Investmentfonds mit dem Abgeltungssteuersatz. Darunter fallen Ausschüttungen des Fonds sowie Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (als Veräußerung gelten unter anderem die Rückgabe, oder Entnahme). Neu ist die Ermittlung einer Vorabpauschale, die als fiktiver Ertrag (ähnlich den ausschüttungsgleichen Erträgen) beim Anleger mindestens zu versteuern ist, um eine unbegrenzte Thesaurierung von Erträgen und folglich eine unbeschränkte Steuerstundungsmöglichkeit zu vermeiden.

Auf Anlegerebene kommt für den Fall der Ausschüttung, der Vorabpauschale und der Veräußerung der Anteile eine pauschale Teilfreistellung zur Anwendung. Danach sind Erträge aus Immobilien-Investmentfonds abhängig vom Investitionsschwerpunkt und und von weiteren gesetzlichen Anforderungen pauschal mit 60% (Investition von mindestens 51% des Werts des Fonds in inländischen Immobilien bzw. inländische Immobilien-Gesellschaften) bzw. 80% (Investition von

mindestens 51% des Werts des Fonds in ausländische Immobilien bzw. ausländischen Immobilien-Gesellschaften) beim Anleger steuerfrei. Die Teilfreistellung soll einen Ausgleich für die Vorbelastung auf Fondsebene und die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuern schaffen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich erfolgt.

Zum 31. Dezember 2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Investmentfonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt erzielte ausschüttungsgleiche Erträge fließen somit dem Anleger zum 31. Dezember 2017 oder im Falle einer Ausschüttung zum Ausschüttungszeitpunkt zu.

Darüber hinaus gelten alle Fondsanteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und zum Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Die fiktiven Veräußerungsgewinne sind steuerfrei, soweit vor 2009 angeschaffte Anteile als veräußert gelten. Ansonsten sind sie steuerpflichtig. Sie sind erst bei tatsächlicher Veräußerung zu versteuern.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 18

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI INTERNATIONAL**
ISIN: DE0008007998
Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Zwischenaußschüttung am 29. Mai 2017
Ausschüttungsbeschluss vom 19. Mai 2017
Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 35.971.088

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	1,5500	1,5500	1,5500	1,5500
	zzgl. gezahlter ausländischer Steuern	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
	abzgl. erstatteter ausländischer Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung		1,5520	1,5520	1,5520
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	1,5520	1,5520	1,5520	1,5520
	davon echte Substanzbeträge	1,5520	1,5520	1,5520	1,5520
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe der beim Anleger zufließenden Erträge		0,0000	0,0000	0,0000
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der am 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-
1 c) ii)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländischen Quellensteuern nicht nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-

Tabelle 18 (Fortsetzung)

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI INTERNATIONAL**
ISIN: DE0008007998
Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Zwischenauusschüttung am 29. Mai 2017
Ausschüttungsbeschluss vom 19. Mai 2017
Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 35.971.088

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
1 i)	(entfallen)				
Zusatz	Durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragberechnung.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 19

für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI INTERNATIONAL

ISIN: DE0008007998

Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Thesaurierung zum 31. Dezember 2017

Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 35.971.088

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
Ausschüttung ¹		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
zzgl. gezahlter ausländischer Steuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
abzgl. erstatteter ausländischer Steuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon echte Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe der beim Anleger zufließenden Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-
1 c) ii)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländischen Quellensteuern nicht nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-

¹ Erläuterungen siehe Seite 32 ff.

Tabelle 19 (Fortsetzung)

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI INTERNATIONAL**

ISIN: DE0008007998

Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Thesaurierung zum 31. Dezember 2017

Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 35.971.088

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d)	Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0011	0,0011	0,0011
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahrs	- 0,0052	- 0,0052	- 0,0052	- 0,0052
1 i)	(entfallen)				
Zusatz	Durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragberechnung.

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 bis 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerlichen Angaben

für den Publikums-Investmentfonds/den
Publikums-AIF DEGI INTERNATIONAL
(nachfolgend: der Investmentfonds)
für den Zeitraum vom
1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

An die Commerzbank AG (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf Grundlage der übermittelten Daten für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob sich Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken können, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Dabei erfolgt die Ermittlung der zum 31. Dezember 2017 zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge sowie der anderen steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 InvStG in Anlehnung an das vereinfachte Verfahren gemäß Tz. 13 des BMF-Schreibens vom 8. November 2017 (IV C 1 - S 1980-1/16/10010:010). Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Besondere Ermittlungen im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG auswirken können, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG nicht vorzunehmen. Im Hinblick auf Anhaltspunkte für den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Steuerrechts, die sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken können, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung

gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Bei der Ausstellung der Bescheinigung haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken können, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 12. März 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marco Müth
Steuerberater

ppa.
Carsten Böttjer
Steuerberater

Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn

Tabelle 20

für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
02.01.17	-96,63	-95,89	-75,12	0,01
03.01.17	-96,63	-95,88	-75,11	0,01
04.01.17	-96,62	-95,88	-75,11	0,01
05.01.17	-96,62	-95,87	-75,11	0,01
06.01.17	-96,68	-95,93	-75,15	0,01
09.01.17	-96,70	-95,94	-75,17	0,01
10.01.17	-96,70	-95,95	-75,17	0,01
11.01.17	-96,71	-95,95	-75,18	0,01
12.01.17	-96,72	-95,95	-75,18	0,01
13.01.17	-96,72	-95,96	-75,19	0,01
16.01.17	-96,74	-95,97	-75,20	0,01
17.01.17	-96,75	-95,98	-75,21	0,01
18.01.17	-96,76	-95,98	-75,21	0,01
19.01.17	-96,76	-95,99	-75,22	0,01
20.01.17	-96,77	-95,99	-75,22	0,01
23.01.17	-96,79	-96,01	-75,24	0,01
24.01.17	-96,80	-96,01	-75,25	0,01
25.01.17	-96,80	-96,01	-75,25	0,01
26.01.17	-96,81	-96,02	-75,26	0,01
27.01.17	-96,82	-96,02	-75,26	0,01
30.01.17	-96,84	-96,04	-75,28	0,01
31.01.16	-96,90	-96,09	-75,26	0,01
01.02.17	-96,90	-96,10	-75,26	0,01
02.02.17	-96,91	-96,10	-75,27	0,01
03.02.17	-96,92	-96,11	-75,27	0,01
06.02.17	-96,94	-96,12	-75,28	0,01
07.02.17	-96,94	-96,12	-75,29	0,01
08.02.17	-96,95	-96,13	-75,29	0,01
09.02.17	-96,96	-96,13	-75,29	0,01
10.02.17	-96,96	-96,14	-75,30	0,01
13.02.17	-96,98	-96,15	-75,31	0,01
14.02.17	-96,99	-96,16	-75,31	0,01
15.02.17	-96,99	-96,16	-75,32	0,01
16.02.17	-97,00	-96,17	-75,32	0,01
17.02.17	-97,01	-96,17	-75,33	0,01
20.02.17	-97,03	-96,18	-75,34	0,01
21.02.17	-97,03	-96,19	-75,34	0,01
22.02.17	-97,04	-96,19	-75,35	0,01

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
23.02.17	-97,05	-96,20	-75,35	0,01
24.02.17	-97,05	-96,20	-75,35	0,01
27.02.17	-97,18	-96,22	-75,47	0,01
28.02.17	-97,30	-96,30	-75,49	0,01
01.03.17	-97,31	-96,31	-75,49	0,01
02.03.17	-97,32	-96,31	-75,49	0,01
03.03.17	-97,32	-96,32	-75,50	0,01
06.03.17	-97,34	-96,33	-75,50	0,01
07.03.17	-97,35	-96,34	-75,50	0,01
08.03.17	-97,36	-96,34	-75,50	0,01
09.03.17	-97,37	-96,35	-75,51	0,01
10.03.17	-97,37	-96,35	-75,51	0,01
13.03.17	-97,39	-96,36	-75,51	0,01
14.03.17	-97,40	-96,37	-75,52	0,01
15.03.17	-97,41	-96,37	-75,52	0,01
16.03.17	-97,41	-96,38	-75,52	0,01
17.03.17	-97,42	-96,38	-75,52	0,01
20.03.17	-97,40	-96,39	-75,53	0,01
21.03.17	-97,41	-96,40	-75,53	0,01
22.03.17	-97,42	-96,40	-75,53	0,01
23.03.17	-97,42	-96,41	-75,53	0,01
24.03.17	-97,43	-96,41	-75,54	0,01
27.03.17	-97,45	-96,42	-75,54	0,01
28.03.17	-97,45	-96,43	-75,54	0,01
29.03.17	-94,83	-93,82	-70,80	0,01
30.03.17	-94,83	-93,83	-70,80	0,01
31.03.17	-94,92	-93,91	-70,80	0,01
03.04.17	-94,94	-93,92	-70,80	0,01
04.04.17	-94,94	-93,93	-70,81	0,01
05.04.17	-94,95	-93,93	-70,81	0,01
06.04.17	-94,96	-93,94	-70,81	0,01
07.04.17	-94,96	-93,94	-70,81	0,01
10.04.17	-94,99	-93,96	-70,83	0,01
11.04.17	-94,99	-93,96	-70,83	0,01
12.04.17	-95,00	-93,97	-70,83	0,01
13.04.17	-95,01	-93,98	-70,84	0,01
18.04.17	-95,05	-94,01	-70,86	0,01
19.04.17	-103,47	-102,34	-77,13	0,00

Tabelle 20 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
20.04.17	-103,48	-102,34	-77,14	0,00
21.04.17	-103,49	-102,35	-77,14	0,00
24.04.17	-103,52	-102,37	-77,15	0,00
25.04.17	-103,53	-102,38	-77,16	0,00
26.04.17	-103,54	-102,38	-77,16	0,00
27.04.17	-103,55	-102,39	-77,17	0,00
28.04.17	-103,51	-102,36	-77,08	0,00
02.05.17	-103,54	-102,37	-77,09	0,00
03.05.17	-103,57	-102,38	-77,10	0,00
04.05.17	-103,58	-102,39	-77,10	0,00
05.05.17	-103,59	-102,39	-77,11	0,00
08.05.17	-103,62	-102,41	-77,12	0,00
09.05.17	-103,63	-102,42	-77,13	0,00
10.05.17	-103,64	-102,43	-77,13	0,00
11.05.17	-103,64	-102,44	-77,14	0,00
12.05.17	-103,65	-102,44	-77,14	0,00
15.05.17	-103,68	-102,47	-77,16	0,00
16.05.17	-103,69	-102,47	-77,16	0,00
17.05.17	-103,70	-102,48	-77,17	0,00
18.05.17	-103,71	-102,49	-77,17	0,00
19.05.17	-103,72	-102,49	-77,18	0,00
22.05.17	-103,75	-102,52	-77,19	0,00
23.05.17	-103,76	-102,52	-77,20	0,00
24.05.17	-103,77	-102,53	-77,20	0,00
26.05.17	-103,79	-102,54	-77,21	0,00
29.05.17	-149,46	-147,65	-111,17	0,00
30.05.17	-149,47	-147,66	-111,18	0,00
31.05.17	-149,64	-147,83	-111,48	0,00
01.06.17	-149,65	-147,84	-111,48	0,00
02.06.17	-149,67	-147,85	-111,49	0,00
06.06.17	-149,72	-147,89	-111,52	0,00
07.06.17	-149,74	-147,90	-111,53	0,00
08.06.17	-149,75	-147,91	-111,53	0,00
09.06.17	-149,77	-147,92	-111,54	0,00
12.06.17	-149,81	-147,96	-111,57	0,00
13.06.17	-149,83	-147,97	-111,58	0,00
14.06.17	-149,85	-147,99	-111,59	0,00
16.06.17	-149,88	-148,01	-111,61	0,00
19.06.17	-149,93	-148,05	-111,64	0,00
20.06.17	-149,95	-148,07	-111,65	0,00
21.06.17	-149,97	-148,08	-111,65	0,00
22.06.17	-149,98	-148,09	-111,66	0,00
23.06.17	-150,00	-148,11	-111,67	0,00
26.06.17	-150,05	-148,15	-111,70	0,00
27.06.17	-150,07	-148,16	-111,71	0,00

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
28.06.17	-150,08	-148,17	-111,72	0,00
29.06.17	-150,10	-148,19	-111,73	0,00
30.06.17	-150,15	-148,23	-111,75	0,00
03.07.17	-150,20	-148,27	-111,78	0,00
04.07.17	-150,21	-148,28	-111,79	0,00
05.07.17	-150,23	-148,29	-111,80	0,00
06.07.17	-150,25	-148,31	-111,81	0,00
07.07.17	-150,27	-148,32	-111,82	0,00
10.07.17	-150,32	-148,36	-111,85	0,00
11.07.17	-150,34	-148,38	-111,86	0,00
12.07.17	-150,35	-148,39	-111,87	0,00
13.07.17	-150,34	-148,40	-111,87	0,00
14.07.17	-150,35	-148,42	-111,88	0,00
17.07.17	-150,41	-148,46	-111,90	0,00
18.07.17	-150,42	-148,47	-111,91	0,00
19.07.17	-150,44	-148,49	-111,92	0,00
20.07.17	-150,46	-148,50	-111,93	0,00
21.07.17	-150,48	-148,52	-111,94	0,00
24.07.17	-150,53	-148,56	-111,97	0,00
25.07.17	-150,54	-148,57	-111,98	0,00
26.07.17	-150,56	-148,59	-111,99	0,00
27.07.17	-150,58	-148,60	-112,00	0,00
28.07.17	-150,60	-148,61	-112,01	0,00
31.07.17	-150,62	-148,62	-112,10	0,00
01.08.17	-150,63	-148,64	-112,11	0,00
02.08.17	-150,65	-148,65	-112,12	0,00
03.08.17	-150,67	-148,67	-112,13	0,00
04.08.17	-150,69	-148,68	-112,14	0,00
07.08.17	-150,74	-148,72	-112,17	0,00
08.08.17	-150,76	-148,74	-112,18	0,00
09.08.17	-150,78	-148,75	-112,19	0,00
10.08.17	-150,79	-148,77	-112,20	0,00
11.08.17	-150,81	-148,78	-112,21	0,00
14.08.17	-150,86	-148,82	-112,24	0,00
15.08.17	-150,88	-148,84	-112,25	0,00
16.08.17	-150,90	-148,85	-112,26	0,00
17.08.17	-150,92	-148,87	-112,27	0,00
18.08.17	-150,94	-148,88	-112,28	0,00
21.08.17	-150,99	-148,93	-112,31	0,00
22.08.17	-151,01	-148,94	-112,32	0,00
23.08.17	-151,03	-148,95	-112,33	0,00
24.08.17	-151,04	-148,97	-112,34	0,00
25.08.17	-151,06	-148,98	-112,35	0,00
28.08.17	-151,11	-149,03	-112,38	0,00
29.08.17	-151,13	-149,04	-112,39	0,00

Tabelle 20 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
30.08.17	-151,15	-149,06	-112,40	0,00
31.08.17	-150,99	-148,90	-112,25	0,00
01.09.17	-151,00	-148,92	-112,26	0,00
04.09.17	-151,06	-148,96	-112,29	0,00
05.09.17	-151,08	-148,98	-112,30	0,00
06.09.17	-151,10	-148,99	-112,31	0,00
07.09.17	-151,11	-149,00	-112,32	0,00
08.09.17	-151,13	-149,02	-112,33	0,00
11.09.17	-151,19	-149,06	-112,36	0,00
12.09.17	-151,21	-149,08	-112,37	0,00
13.09.17	-151,22	-149,09	-112,38	0,00
14.09.17	-151,24	-149,11	-112,39	0,00
15.09.17	-151,26	-149,12	-112,40	0,00
18.09.17	-151,31	-149,17	-112,43	0,00
19.09.17	-151,33	-149,18	-112,44	0,00
20.09.17	-151,35	-149,20	-112,45	0,00
21.09.17	-151,37	-149,21	-112,46	0,00
22.09.17	-151,39	-149,23	-112,47	0,00
25.09.17	-151,44	-149,27	-112,50	0,00
26.09.17	-151,46	-149,29	-112,51	0,00
27.09.17	-151,48	-149,30	-112,52	0,00
28.09.17	-151,50	-149,32	-112,53	0,00
29.09.17	-151,65	-149,46	-112,53	0,00
02.10.17	-151,69	-149,49	-112,55	0,00
04.10.17	-151,73	-149,52	-112,57	0,00
05.10.17	-151,75	-149,53	-112,58	0,00
06.10.17	-151,76	-149,54	-112,59	0,00
09.10.17	-151,82	-149,59	-112,62	0,00
10.10.17	-151,83	-149,60	-112,63	0,00
11.10.17	-151,85	-149,61	-112,63	0,00
12.10.17	-151,86	-149,63	-112,64	0,00
13.10.17	-151,88	-149,64	-112,65	0,00
16.10.17	-151,93	-149,67	-112,68	0,00
17.10.17	-151,94	-149,69	-112,69	0,00
18.10.17	-151,96	-149,70	-112,69	0,00
19.10.17	-151,98	-149,71	-112,70	0,00
20.10.17	-151,99	-149,73	-112,71	0,00
23.10.17	-152,04	-149,76	-112,74	0,00
24.10.17	-152,06	-149,77	-112,75	0,00
25.10.17	-152,07	-149,79	-112,75	0,00
26.10.17	-152,09	-149,80	-112,76	0,00
27.10.17	-152,10	-149,81	-112,77	0,00
30.10.17	-152,45	-150,14	-113,00	0,00
01.11.17	-152,47	-150,15	-113,01	0,00
02.11.17	-152,48	-150,17	-113,02	0,00

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
03.11.17	-152,50	-150,18	-113,03	0,00
06.11.17	-152,55	-150,22	-113,05	0,00
07.11.17	-152,56	-150,23	-113,06	0,00
08.11.17	-152,58	-150,24	-113,07	0,00
09.11.17	-152,59	-150,25	-113,08	0,00
10.11.17	-152,61	-150,27	-113,08	0,00
13.11.17	-152,66	-150,30	-113,11	0,00
14.11.17	-152,67	-150,32	-113,12	0,00
15.11.17	-152,69	-150,33	-113,13	0,00
16.11.17	-152,70	-150,34	-113,13	0,00
17.11.17	-152,72	-150,35	-113,14	0,00
20.11.17	-152,77	-150,39	-113,17	0,00
21.11.17	-152,78	-150,40	-113,18	0,00
22.11.17	-152,80	-150,42	-113,19	0,00
23.11.17	-152,82	-150,43	-113,19	0,00
24.11.17	-152,83	-150,44	-113,20	0,00
27.11.17	-152,88	-150,48	-113,23	0,00
28.11.17	-152,90	-150,49	-113,24	0,00
29.11.17	-152,91	-150,50	-113,24	0,00
30.11.17	-153,14	-150,73	-113,40	0,00
01.12.17	-153,16	-150,74	-113,41	0,00
04.12.17	-153,21	-150,78	-113,44	0,00
05.12.17	-153,22	-150,79	-113,44	0,00
06.12.17	-153,24	-150,80	-113,45	0,00
07.12.17	-153,25	-150,82	-113,46	0,00
08.12.17	-153,27	-150,83	-113,47	0,00
11.12.17	-153,32	-150,86	-113,49	0,00
12.12.17	-153,33	-150,88	-113,50	0,00
13.12.17	-153,37	-150,91	-113,52	0,00
14.12.17	-153,38	-150,92	-113,53	0,00
15.12.17	-153,40	-150,93	-113,53	0,00
18.12.17	-153,45	-150,97	-113,56	0,00
19.12.17	-153,47	-150,99	-113,57	0,00
20.12.17	-153,48	-151,00	-113,58	0,00
21.12.17	-153,50	-151,01	-113,59	0,00
22.12.17	-153,52	-151,03	-113,60	0,00
27.12.17	-153,60	-151,10	-113,64	0,00
28.12.17	-153,62	-151,11	-113,65	0,00
29.12.17	-152,92	-151,56	-114,15	0,00

Die oben stehend ausgewiesene Immobilien-/Aktiengewinne je Handelstag berücksichtigen die zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) abgestimmte Berechnungsmethode.

Gremien und Eigenkapitalausstattung

Depotbank

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main

Gezeichnetes Kapital und Stille Einlagen: 1,679 Mrd. Euro
Eigenmittel: 26,392 Mrd. Euro
Stand 31. Dezember 2017
(vorläufige Zahlen, noch nicht final testiert)

**Vorsitzender des Aufsichtsrates /
Chairman of the Supervisory Board:**
Klaus-Peter Müller

Vorstand / Board of Managing Directors:
Martin Zielke (Vorsitzender / Chairman)
Frank Annuscheit
Marcus Chromik
Stephan Engels
Michael Mandel
Bettina Orlopp
Michael Reuther

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt am Main

Sachverständigenausschuss

Bis 30. September 2017 waren bestellt:

Dipl.-Ing. Florian Lehn

Vorsitzender
Von der IHK München und Obb. öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken. CIS HypZert (F) Zertifizierter Sachverständiger Associate Member Appraisal Institute

Dipl.-Ing. Martin von Rönne

Von der Handelskammer Hamburg öffentlich bestellt und vereidigt für die Bewertung von Grundstücken und die Ermittlung von Mietwerten

Dipl.-Ing. Stefan Wicht

Von der IHK Rheinhessen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Ab 1. Oktober 2017 sind bestellt:

Dipl.-Ing. Jürgen Rath

Chartered Surveyor
Vorsitzender
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Frankfurt am Main

Dipl.-SV Reinhard Möller

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, München

Dr.-Ing. Hendrik Rabbel

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Braunschweig

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabellen	Seite	Abbildungen	Seite
1 Entwicklung des DEGI INTERNATIONAL	9		
2 Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum		1 Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe	
1. Januar bis 31. Dezember 2017	14	von 10.000 € seit Auflegung	9
3 Kapitalinformationen bezogen auf den Zeitraum		2 Geografische Verteilung des Immobilienvolumens	10
1. Januar bis 31. Dezember 2017	15		
4 Informationen zu Wertänderungen im Zeitraum			
1. Januar bis 31. Dezember 2017	16		
5 Informationen zum Leerstand zum 31. Dezember 2017	16		
6 Renditekennzahlen	17		
7 Entwicklung des Fondsvermögens	18		
8 Zusammengefasste Vermögensaufstellung	20		
9 I. Über Immobilien-Gesellschaften gehaltene Immobilien			
in Ländern mit anderer Währung	21		
10 II. Immobilien-Gesellschaften	23		
11 Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien			
und Immobilien-Gesellschaften	24		
12 Vermögensaufstellung, Teil II	25		
13 Ertrags- und Aufwandsrechnung	27		
14 Verwendungsrechnung zum 31. Dezember 2017	29		
15 Darstellung der Auszahlung	30		
16 Zwischenaußschüttung am 29. Mai 2017	33		
17 Endthesaurierung am 31. Dezember 2017	34		
18 Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	44		
19 Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	46		
20 Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn	49		

Commerzbank AG

Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main
www.commerzbank.de
info@commerzbank.com

Pflichtangaben:
<https://www.commerzbank.de/pflichtangaben>